

Dabei stellen sich zunächst Fragen hinsichtlich der Bestimmung der für die Untersuchung grundlegenden Begriffe: Soziale Sicherheit, Verfassungsrecht und internationales Recht. Zuerst ist zu ermitteln, wie weit man den Begriff der sozialen Sicherheit definieren sollte, da von der nationalen Entwicklung, Geschichte und Tradition ausgegangen mehrere Ansatzpunkte in Betracht kommen.<sup>12</sup> Hinsichtlich des Begriffs des Verfassungsrechts bietet sich die Möglichkeit an, ihn eng (nur die Verfassung als Grundgesetz) oder weit (als die juristisch geregelte und beschränkte Staatshoheit) zu fassen.<sup>13</sup> Auch der Begriff des internationalen Rechts lässt einige Fragen offen, z.B. ob das Recht der Europäischen Union einbezogen werden sollte oder welche Rolle die Rechtsprechung der internationalen Gerichte oder das sog. soft law bei der Ermittlung des Einflusses des internationalen Rechts spielt.

In Anbetracht des Einflusses des Verfassungsrechts bzw. des internationalen Rechts auf das Recht der sozialen Sicherheit stellt sich daneben die Frage, in welcher Form diese Verbindung erscheint. Kann man einen Einfluss hinsichtlich der Gesetzgebung oder hinsichtlich der Rechtsanwendung feststellen? Darüber hinaus ist fraglich, ob man zwischen den einzelnen Einflüssen eine Hierarchie feststellen kann. Wie lässt sich Einfluss messen und wie sicher lässt er sich feststellen?

Indem die oben genannten Fragen beantwortet werden, verfolgt diese Untersuchung, als Bestandteile des Hauptziels zwei Unterziele. Erstens strebt diese Arbeit an, das System der ungarischen sozialen Sicherheit in Deutschland bekannter zu machen, um eine spätere Forschung und Rechtsvergleiche für einen größeren Kreis der Wissenschaftler zu ermöglichen. Der Begriff der sozialen Sicherheit dient dazu, den Rahmen der Untersuchung festzulegen. Durch die Beschreibung des Systems der sozialen Sicherheit werden einerseits die institutionellen Zusammenhänge erkennbar gemacht, andererseits eine systematisierte Darstellung der einzelnen Leistungen angestrebt. Damit stellt die Systematisierung einerseits einen Eigenwert dar, andererseits fungiert sie als Basis für das zweite Unterziel, für die Darstellung des Einflusses. Dabei wird festgestellt, welche Rolle das internationale Recht und das Verfassungsrecht - vor allem die Menschenrechte und die sozialen Grundrechte - in Ungarn in Anbetracht einzelner Leistungen der sozialen Sicherheit tatsächlich spielen.

### 3. Thesen

Im Folgenden werden zu einzelnen sozialen Leistungen bzw. Lebenslagen Thesen formuliert. Darüber hinaus werden, gerade mit Blick auf die umfassende Analyse, weitere Ergebnisse erwartet.

Die erste These befasst sich mit der Altersrente. Es wird im Rahmen dieser Untersuchung vermutet, dass das Diskriminierungsverbot gemäß § 70/A (1) Verf. und die

---

12 Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 265.

13 Takács, in: Kukorelli, Alkotmánytan I., 2005, S.31.

Gleichstellung von Mann und Frau gemäß § 66 (1) Verf. in der Angleichung der Altersgrenzen auf einheitliche 62 Jahre und in der geschlechtsneutralen Dienstzeitvoraussetzungen zum Ausdruck kommen.<sup>14</sup>

Zweitens wird angenommen, dass das in § 54 Verf. verankerte Recht auf Leben und Menschenwürde (vor allem das daraus abgeleitete Selbstbestimmungsrecht) und der Grundsatz der Chancengleichheit gemäß § 70/A (3) Verf. in Anbetracht der Ausgestaltung der Regeln der medizinischen Dienstleistungen und bei der Anwendung dieser Vorschriften grundlegende leitende Werte darstellen und deren Einfluss sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung nachweisbar ist.<sup>15</sup>

Als dritte These wird im Rahmen dieser Untersuchung erwartet, dass der Grundsatz der Chancengleichheit gemäß § 70/A (3) Verf. den Hintergrund der Leistungen Behindertenunterstützung und Rehabilitationsrente bildete. Zudem wurden Klassifikationen und Begriffbestimmungen der WHO übernommen, wodurch sich ein internationaler Einfluss begründen lässt.<sup>16</sup>

Viertens wird vermutet, dass das Diskriminierungsverbot gemäß § 70/A (1) Verf. und die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß § 66 (1) Verf. auch bei der geschlechtsneutralen Leistungsvoraussetzungen und Höhenbestimmungen der Witwenrente ausschlaggebend waren.<sup>17</sup>

Fünftens wird im Rahmen dieser Untersuchung angenommen, dass die Kinderschutzleistungen (wie die befristete Kinderschutzunterstützung oder die Dienstleistungen der Kinderwohlfahrt bzw. des Kinderschutzes) dazu beitragen, die Rechte des Kindes, die in § 67 Verf. bzw. im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert sind, zu verwirklichen.<sup>18</sup>

Die letzte, sechste These befasst sich mit den allgemeinen, bedürftigkeitsabhängigen Sozialhilfeleistungen (Übergangshilfe, Wohngeld). Es wird in diesem Zusammenhang vermutet, dass die Bewahrung der in zahlreichen internationalen Übereinkommen ratifizierten Menschenrechte und der in § 54 Verf. festgelegten Menschenwürde als grundlegender Maßstab bei der Ausgestaltung dieser Leistungen galt.<sup>19</sup> Damit lässt sich ein Einfluss sowohl verfassungsrechtlicher als auch internationalrechtlicher Art feststellen.

---

14 Vgl. 1975:II.tv.39.§, MK.1972/34 (IV.29) a.F.; 1997:LXXXI.tv. 7.§ (1), MK.1997/68 (VII.25.) a.F.

15 Vgl. 1997:CLIV.tv. 2.§, MK.1997/119 (XII. 23.); 36/2000. (X.27.) AB hat, MK.2000/105 (X.27.).

16 Vgl. 1998:XXVI.tv. Präambel, 22.§, MK.1998/28 (IV.1.); 1998:XXVI. Ind. Complex Jogtár (DVD) (Stand: 31.3.2009); 2007:LXXXIV.tv. Ált.Ind., Részl. Ind. 1.§, Complex Jogtár (DVD) (Stand: 31.3.2009).

17 Vgl. 10/1990. (IV.27.) AB hat., MK.1990/37 (IV.27.); 1588/B/1991 AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

18 Vgl. 1997:XXXI.tv. Präambel, MK.1997/39 (V.8.); 1997:XXXI.tv. Ind., Complex Jogtár (DVD) (Stand: 31.3.2009).

19 Vgl. 1993:III.tv. Präambel, MK.1993/8 (I.27.); 1993:III.tv. Ált. Ind., Complex Jogtár (DVD) (Stand: 31.3.2009).

#### 4. Methodik

Die Untersuchung wird mit den methodischen Mitteln der Auslandsrechtkunde durchgeführt. Diese beinhaltet die textgenaue Ermittlung, Übersetzung und Darstellung des gültigen Rechts und zugleich dessen kritische Analyse.<sup>20</sup> Aus der Zielsetzung ergibt sich, dass obwohl in der Untersuchung kein Rechtsvergleich durchgeführt wird, die Analyse nicht ausschließlich auf dem Gebiet der Auslandsrechtkunde bleibt. Bei wichtigen Problemkonstellationen ermöglichen kurz gefasste Hinweise auf die deutsche Regelung ein besseres Verständnis. Bei der Übersetzung des ungarischen Rechtsmaterials wird darauf geachtet, dass die gewählten Begriffe und Ausdrücke nicht missverständlich sind. Geläufige deutsche Fachbegriffe werden nur dann übernommen, wenn auch der Inhalt im Wesentlichen übereinstimmt. Zugleich unterstützen Elemente der rechtsvergleichenden Dogmatik das Ziel der Arbeit, nämlich das Rechtsmaterial für einen eventuellen Vergleich vorzubereiten. Dieses erfolgt anhand der Systematisierung, deren Kategorien sich jeweils durch den funktionalen Zusammenhang auszeichnen.<sup>21</sup>

Der Gang der Untersuchung folgt den oben beschriebenen Zielen. Demnach wird die Arbeit in zwei Hauptteile gegliedert. Der erste Hauptteil bietet für die analytische Darstellung des ungarischen Systems der sozialen Sicherheit Raum. Zuerst wird – als erster Bereich der angewandten Methodik - der Untersuchungsbereich mit Hilfe des Begriffes sozialer Sicherheit konkretisiert. Um Einblicke in die Zusammenhänge des Systems zu gewähren, wird zuerst die mit wichtigen historischen Hintergrundelementen ergänzte Entstehung und Entwicklung des Systems zusammengefasst. Dann folgt die Systematisierung, bei deren Darstellung eine Struktur des gültigen Systems ausgearbeitet wird, die auch einen Rechtsvergleich ermöglichen könnte. Die Beschreibung des gültigen Systems hat das Ziel, ein umfassendes Bild vom ungarischen System der sozialen Sicherheit zu geben. Dabei wird die Tiefe der Analyse bezüglich der einzelnen Leistungen von dem weit gefassten Untersuchungsbereich beeinflusst. Der zweite Hauptteil erörtert den Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf das System der sozialen Sicherheit. Bei diesem Teil sind auch die Begriffe Verfassungsrecht, internationales Recht und Eingriff zu klären. Diesem folgt die analytische Darstellung des Einflusses in den einzelnen Bereichen des Systems der sozialen Sicherheit. Bei der Erläuterung des Einflusses wird darauf abgestellt, welche Wirkung die verfassungsrechtlichen und die internationalrechtlichen Normen auf das System hatten bzw. immer noch haben.

---

20 Vgl. *Roggemann*, Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, 1999, S.63.

21 Vgl. *Becker*, Staat und autonome Träger im Sozialleistungsrecht, 1996, S.33; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 1996, S.33-35; *Vergho*, Soziale Sicherheit in Portugal und ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen, 2010, S.30.